

20. Juni 2018

Schriftliche Anfrage

Walter Anken (SVP)
und Rolf Müller (SVP)

In der Weltwoche Nr. 13.18 konnte man unter dem Titel «Sonderbare Methoden des Sozialamtes» lesen, dass die Stadt Zürich einen Anwalt (Nideröst) anheuerte, um die Kündigungen der Mietverträge von Fürsorgebezügern anzufechten. Auslöser der ganzen Angelegenheit waren die Kündigungen der Mietverträge in zwei Liegenschaften vom Immobilienunternehmer Sherry Weidmann. Anwalt Nideröst hat bei der Schlichtungsstelle gegen Weidmann geklagt. Diese hat dem Immobilienunternehmer rund 80 fast identische Briefe zukommen lassen. Die Klage lautete nicht nur auf die Rücknahme der ausgesprochenen Kündigungen, sondern auch auf Reduktion des Anfangsmietzinses. Die meisten Mieterinnen und Mieter wussten nicht, dass ein Anwalt in ihrem Namen bei der Schlichtungsstelle klagte. Anwalt Nideröst verwendete für seine Klage auch Namen von ehemaligen Mieterinnen und Mieter, deren Mietverträge nicht mehr gültig waren. Ebenfalls klagte der Anwalt mit dem Namen einer Mieterin, die zu der Zeit im Koma lag und kurze Zeit später verstarb. Anzumerken ist, dass die Kündigungen des Vermieters Weidmann und der bisher verlangte Mietzins völlig korrekt waren und somit keine Gründe vorlagen, hier an die Schlichtungsstelle zu gelangen.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es üblich, dass die Stadt Zürich klagt, obwohl – wie in dem Fall hier – von Anfang an klar war, dass eine Klage keinen Erfolg haben wird? Wenn ja, was für Ziele verfolgt sie damit?
2. Findet es der Stadtrat korrekt, dass ihr Anwalt im Namen von Mieterinnen und Mieter klagte, ohne dass diese vorgängig informiert, deren Einverständnis abgeholt oder eine Vollmacht eingeholt wurde?
3. Findet es der Stadtrat korrekt, dass ihr Anwalt mit den Namen von ehemaligen Mieterinnen und Mietern klagt, im Wissen, dass deren Mietverträge nicht mehr gültig sind?
4. Findet es der Stadtrat richtig, dass ihr Anwalt mit dem Namen einer Mieterin klagte, die zu der Zeit im Koma lag und somit ihr Einverständnis zur Klage sicher nicht geben konnte?
5. Hat der Stadtrat Verständnis, dass viele der betroffenen Mieterinnen und Mieter äusserst erbost über den Vorfall sind? Wenn ja, ist eine Entschuldigung angedacht?
6. Warum engagiert die Stadt einen Anwalt, der solch dubiosen Methoden anwendet?
7. Ist dieser Anwalt weiterhin für die Stadt tätig? Wenn ja, warum?
8. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Kosten für den Anwalt und die Arbeiten auf den Dienststellen für diese versuchte Kündigungs- und Mietzinsanfechtung?
9. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass auch dem Vermieter Weidmann durch diese sinnlose Klage Kosten entstanden sind? Wenn ja, ist hier eine finanzielle Entschädigung vorgesehen?
10. Beauftragte der Stadtrat Anwalt Nideröst das Verfahren vor der Schlichtungsstelle zurückzuziehen, nachdem sich dort Mieterinnen und Mieter beklagten? Wenn ja, warum? Wenn nein, wer hat dann den Auftrag zurückgezogen?

 